

## **CH\_VB 20011766 vom 21. September 1983**

Bundesverwaltung, 1983-09-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_\\_td\\_class\\_\\_metadataCell\\_\\_20011766\\_\\_td\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20011766__td_)

FR: CH\_VB 20011766 du 21 septembre 1983

IT: CH\_VB 20011766 del 21 settembre 1983

### **Erwägungen**

#### **E. 21**

September 1983 N 1175 Umweltschutzgesetz Es ist doch ganz selbstverständlich, dass darüber verhandelt wird. Diese Erklärung kann ich Ihnen abgeben. Sie dürfen sich nicht vorstellen, dass eines Tages unser Herr Direktor Pedrolini mit einem Jalon erscheint und sagt: hier entsteht nun eine Deponie. Es wird vorerst unter den Kantonen verhandelt, und nur wo diese nicht einig werden, werden sie den Bund zur Vermittlung anrufen. Wo die Vermittlung auch nichts nützt, sehen wir eben keinen anderen Ausweg mehr, als dass der Bund dann als ultima ratio entscheiden muss. Ich möchte Sie also bitten, dem Bund diese letzte Möglichkeit zum Entscheid zu geben und damit der Kommission zuzustimmen. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit 98 Stimmen Für den Antrag der Minderheit

#### **E. 22**

Stimmen Art. 29 Antrag der Kommission Abs. 1 Der Bundesrat erlässt Vorschriften über den Verkehr mit gefährlichen Abfällen, einschliesslich der Ein-, Aus- und Durchfuhr. Abs. 2 Er schreibt insbesondere vor, dass gefährliche Abfälle a. für die Weitergabe im Inland sowie für die Ein-, Aus- und Durchfuhr zu kennzeichnen sind; b. nur von Unternehmungen entgegengenommen oder eingeführt werden dürfen, die über eine Bewilligung verfügen. Sie wird Unternehmungen ausgestellt, die Gewähr für die umweltgerechte Behandlung der Abfälle bieten. Sie wird vom Kanton erteilt, in welchem die Unternehmung ortsfeste Entsorgungsanlagen betreibt; für Unternehmungen ohne ortsfeste Entsorgungsanlagen wird die Bewilligung vom Kanton erteilt, in welchem die Unternehmung ihren Sitz hat. Abs. 4 Bst. ebis Mehrheit Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Minderheit (Neukomm, Deneys, Günter, Longet, Mauch, Muheim) Festhalten Bst. f Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Art. 29 Proposition de la commission Al. 1 Le Conseil fédéral édicté des prescriptions sur le commerce des déchets dangereux, y compris l'importation, l'exportation et le transit. Al. 2 II prescrit en particulier que les déchets dangereux a. doivent être marqués pour leur livraison à l'intérieur du pays, de même que pour leur importation, exportation et transit; b. ne peuvent être pris en charge ou importés que par les entreprises en possession d'une autorisation. Elle est accordée aux entreprises qui garantissent que le traitement des déchets respecte l'environnement. Elle est délivrée par le canton dans lequel l'entreprise exploite des installations fixes d'élimination des déchets; pour les entreprises sans installations fixes d'élimination des déchets, l'autorisation est délivrée par le canton dans lequel l'entreprise a son siège. Al. 4 Let. ebis Majorité Adhérer à la décision du Conseil des Etats Minorité (Neukomm, Deneys, Günter, Longet, Mauch, Muheim) Maintenir Let. f Adhérer à la décision du Conseil des Etats Abs. 1,2- Al. 1, 2 Angenommen - Adopté (Damit ist auch Art. 27 Abs. 4 angenommen Par conséquent, l'art. 27 al. 4 est aussi adopté) Abs. 4 Bst. ebis - Al. 4 let. e"s Neukomm, Sprecher der Minderheit: Artikel 29

Literabis soll dem Bundesrat die Kompetenz geben, Vorschriften über Verpackungsmaterialien zu erlassen. Ich bitte Sie, an der Nationalratsfassung festzuhalten. Der Nationalrat hat am 16. März 1982 ohne Gegenstimme diesem Konsens zugestimmt. In der vorberatenden Kommission wurden damals verschiedene Anträge diskutiert, die viel weiter gingen, unter anderem habe ich hier auch einen Antrag auf die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Packungen vertreten. Dieser wurde verworfen. Mit diesem Konsens, Vorschriften über Verpackungsmaterialien zu erlassen, geht es in erster Linie auch um die Reduzierung der Abfallberge an der Quelle, d.h. also Vorsorge im Umweltschutz, wie sie Herr Bundesrat Hürlimann ja in der letzten Debatte eingehend dargestellt hat; deshalb hat auch Herr Bundesrat Hürlimann dieser Fassung zugestimmt. Der Ständerat ist meiner Ansicht nach von der irrtümlichen Annahme ausgegangen, Literabis sei bereits in Litera e enthalten. Es trifft aber nicht zu, dass Verbote gewisser Verpackungen dasselbe sind wie Vorschriften über Verpackungen. Ich denke da an Massnahmen, an Richtlinien, die vor allem in Richtung Standardisierung, Normierung gehen, aber auch an Richtlinien über das Verhältnis Packung und Ware. Wir müssen uns immer wieder bewusst sein, dass die Gestaltung einer Packung heute unter vielschichtigen Gesichtspunkten der Marktpsychologie erfolgt. Die Packung dient dabei auch der Bildung und Festigung eines Markenimages, sie ist Wettbewerbswaffe, Angebotsblickpunkt, sie ist immer mehr zu einem stummen Verkäufer geworden und nicht mehr nur Schutz der Ware für die Lagerung und den Transport. Pro Jahr produziert jeder Einwohner in der Schweiz etwa 400 Kilo Haushaltabfälle; die Hälfte davon sind Packungen. Die enorme Verschwendung könnte durch klare Bestimmungen teilweise eingedämmt werden. Es ist nicht anzunehmen, dass diese von der Industrie freiwillig erlassen werden. Immer noch fürchten Anbieter, dass sich ihre Ware nicht mehr ausreichend gegenüber Konkurrenzprodukten abheben würde, wenn sie standardisiert wäre. Dabei böte die grafische und farbliche Aufmachung noch genügend Unterscheidungsmöglichkeiten. Wenn wir die Reduktion an der Quelle anstreben, so geht es um vier Kriterien: 1. Verminderung der Abfallmenge, 2. Reduzierung auch des Rohstoffverbrauchs, 3. Reduzierung des Energieverbrauchs, 4. Reduzierung der Schadstoffemissionen bei den Depots, bei Verbrennungsanlagen. Es ist bekannt, dass wir heute mehr als 100 Millionen Franken für die Verbrennung der Abfälle aufwenden. Es entstehen auch Folgekosten, Sozialkosten, die auch berücksichtigt werden müssen. Ich bitte Sie also, dieser Kann-Vorschrift zuzustimmen. Der Bundesrat soll auf dem Verordnungsweg gewisse Vorschriften erlassen. Das ist sicher

Protection de l'environnement. Loi 1176 N 21 septembre 1983 auch der Wille der breiten Bevölkerung, wenn man sieht, dass heute die Packungen die doppelte Menge als noch vor 10 oder 15 Jahren ausmachen! Gehen: Ich möchte den Antrag von Herrn Kollege Neukomm sehr nachdrücklich unterstützen, und zwar aus einer ganz bestimmten Sicht heraus. Man kann wohl hoffen, dass die Industrie, dass der Handel selbst die Notwendigkeit einsehen wird, beim Verpackungsmaterial Mass zu halten. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass im Kampf um den Absatz und bei den neuen Vermarktungsformen vor allem in der Lebensmittelbranche die Verpackung der Güter ganz einen anderen Sinn bekommen hat als den Schutz dieser Güter: Die Verpackung wird heute primär als Werbeträger eingesetzt. Wegen des harten Absatzkampfes - speziell im Lebensmittelsektor, der übrigens einen sehr wesentlichen Anteil des Abfalles produziert - ist nicht zu erwarten, dass die Industrie von sich aus masshält. Sie wird im Bestreben, den Konkurrenten auszustechen, immer werbewirksamere Verpackungen suchen, ganz unbekümmert um die Folgen dieses Verpackungsmaterials. Ich bin also überzeugt, dass

hier nur der Gesetzgeber einen Riegel schieben kann, damit wir eine Dämpfung der unseligen Entwicklung bekommen. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag von Herrn Kollega Neu- komm zuzustimmen. Wagner: Ich hätte nur eine Frage zu diesem Artikel. Ich habe vor kurzem irgendwo gelesen, dass die Bierbrauereien in der Schweiz von Glasflaschen auf Plastikflaschen umstellen wollen. Diese Plastikflaschen würden sicher eine unheimliche Umweltbelastung mit sich bringen. Besteht aufgrund dieses Gesetzes jetzt die Möglichkeit, die Brauereien zu veranlassen, weiterhin Glasflaschen zu verwenden? Begrüssung -

Bienvenue Präsident: Auf der Tribüne ist soeben eine Delegation des ständigen Beirats des Deutschen Bundesrates eingetroffen. Sie stattet der Schweiz einen Besuch ab, um sich über unseren Föderalismus zu informieren. Im Namen des Nationalrates begrüsse ich die Delegation und wünsche ihr einen interessanten und gewinnbringenden Aufenthalt in der Schweiz. (Beifall) Röthlin: Diese massiven Angriffe auf die Lebensmittelindustrie zwingen mich zu einer kurzen Erklärung. Ich bin mit Herrn Neukomm und Herrn Oehen einig, dass die Verpackung eine kostspielige Angelegenheit ist. Ich möchte aber gleich beifügen, dass es gerade die Konsumentinnenorganisationen sind, die unablässig eine verbesserte Information verlangen, die in der Gestaltung mehr Aussage wollen über den Inhalt. Es kommt dazu, dass wir als kleines Land auch in der Lebensmittelindustrie auf den Export angewiesen sind. Von diesen Ländern kommen weitere Vorschriften. Ich denke an die verschiedenen Sprachen, die da berücksichtigt werden müssen, die die Lebensmittelindustrie eine grosse Stange Geld kosten. Herr Neukomm, auch die Lebensmittelindustrie hat ein Interesse daran, die Abfälle zu vermindern; rein schon aus Kostengründen sind wir nicht daran interessiert, Verpackungen auf den Markt zu bringen, die zu volu- minös sind usw. Ich bitte Sie daher aus diesen Gründen, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und hier nicht ein Problem, das nicht existiert, aufzubauschen.

Schmid, Berichterstatter: Ich erläutere Ihnen, bevor ich zum Antrag von Herrn Neukomm Stellung nehme, Artikel 29 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a und b. Beide Vorschriften sind Bestandteile der sogenannten Seveso-Artikel. Wir haben diese vom Ständerat eingebrachten Zusätze konkretisiert und modifiziert. Mit dem Ständerat wollen wir die Verordnungskompetenz des Bundesrates für gefährliche Abfälle näher umschreiben. Mit dem Ständerat wollen wir sicherstellen, dass die gefährlichen Stoffe nicht aus den Augen verloren werden. Es soll eine geschlossene Kette der Weitergabe und Entgegennahme von giftigen Stoffen geschaffen werden. Das ist die Schlussfolgerung aus den Erfahrungen mit der Irrfahrt der Dioxinfässer. Wir legen - und das ist der Unterschied zum Ständerat - besonderen Wert darauf, dass der Bundesrat auch Vorschriften über die Durchfuhr gefährlicher Stoffe zu erlassen hat. Das betrifft Absatz 1. In Absatz 2 werden zwei wichtige Fälle, die zu regeln sind, konkretisiert. Buchstabe a wendet sich an die Abgeber von gefährlichen Stoffen. Diesen Abgebern soll eine Kennzeichnungspflicht auferlegt werden. Buchstabe b wendet sich an die Empfänger der gefährlichen Stoffe. Diese Empfänger sollen einer Bewilligungspflicht unterstellt werden. Die Verordnung des Bundesrates wird die Adressaten der einzelnen Verpflichtungen genau festlegen. Es geht in Absatz 2 nur darum, die wichtigen Vorschriften anzugeben. Zum Minderheitsantrag, vertreten durch Herrn Neukomm: Ich habe mir vorgenommen, nicht bei jeder Gelegenheit das Verhältnismässigkeitsprinzip anzurufen. Dafür ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wichtig und zu wertvoll, als dass man es dermassen strapazieren sollte. Gerade hier aber ergibt sich ein sehr schönes Beispiel dafür. Herr Neukomm will dem Bundesrat die Kompetenz geben, auch Vorschriften über Verpackungsmaterialien zu erlassen. Buchstabe e ist bei uns und im Ständerat unbestritten geblieben. Er ermächtigt den Bundesrat,

Verpackungen von Massengütern zu verbieten, wenn sie zu unverhältnismässigen Abfallmengen führen oder die Verwertung der Abfälle erheblich erschweren. Das scheint mir der wichtige Bestandteil auf dem Gebiete der Verpackungsmaterialien zu sein. Nun ist in der Kommission im Zusammenhang mit dem Antrag von Herrn Neukomm zu Buchstabe e bis - und darum erwähne ich das Verhältnismässigkeitsprinzip - das Beispiel mit der Tüte des Maronibraters in die Diskussion geworfen worden. Es ist die Frage aufgeworfen worden: Soll der Bundesrat auch darüber noch legisfieren? Das wäre - das sieht jedermann ein - eine völlig sinn- und zwecklose Massnahme, die dem bereits erwähnten Verhältnismässigkeitsprinzip widerspricht. Es kommt wesentlich darauf an, dass über Massengüterverpackungen, die in sehr grosser Anzahl vorkommen, Vorschriften erlassen werden. Unter diesem Gesichtspunkt beantrage ich Ihnen im Namen der Mehrheit der Kommission, den Antrag von Herrn Neukomm abzulehnen. M. Petitpierre, rapporteur: Nous en sommes à l'article principal de ces fameuses dispositions dites de Seveso. Vous aurez remarqué qu'on a entrepris des modifications de forme, très légèrement de fond, toujours avec la collaboration du Conseil fédéral. On a regroupé tout ce qui concerne les déchets dangereux, d'une part, et les déchets ordinaires, d'autre part. C'est de bonne politique législative: le texte du Conseil des Etats mélangeait des alinéas qui traitent des uns ou des autres et on ne s'y retrouvait plus. Voilà pour les généralités. Quant à la proposition concernant la lettre ebls, je dois dire que nous devons être d'accord de l'interpréter comme une proposition raisonnable et non pas comme une proposition disant que le Conseil fédéral doit légiférer par voie d'ordonnance sur l'emballage des marrons; nous n'en sommes pas là. Il faut être honnête dans cette discussion. Il y a d'autres motifs de la rejeter. C'est une faculté donnée au Conseil fédéral d'édicter des prescriptions sur les matériaux d'emballage. Il le fait ou il ne le fait pas, au gré des opportunités, au gré de sa politique. Ce qu'on peut dire pour soutenir le point de vue de la majorité, c'est qu'il faut penser à la lettre e combinée à la lettre d - car il y a quand même une lettre d qui prévoit formellement qu'on peut imposer à celui qui produit les

21. September 1983 N 1177 Umweltschutzgesetz emballages de les reprendre. Je crois que si on a l'interdiction, d'une part, des emballages qui sont la cause de déchets trop abondants, qu'on a l'obligation, d'autre part, imposée à celui qui les émet de reprendre certains emballages, on a pratiquement ce que souhaite M. Neukomm. C'est pourquoi je puis, avec la majorité, vous suggérer de suivre la commission et de rejeter la proposition de M. Neukomm. Bundesrat Egli: Herr Wagner, Ihre Frage betraf die Absicht der Brauereien, das Glas der heutigen Flaschen durch andere Stoffe zu ersetzen. Ich glaube, dass gerade dieser Artikel 29 uns die notwendige Handhabe bieten würde; Litera d besagt unter anderem, dass über Flaschen auch Vorschriften gemacht werden können, dass sie zurückgenommen werden müssen vom Produzenten. Und zweifellos fiel dieser Tatbestand dann unter Litera e, denn es würde sich ja um eine Verpackung von Massengütern handeln. Ich glaube, Bier ist - nicht, was mich persönlich betrifft, aber doch im grossen und ganzen gesehen - ein Massengut. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit 79 Stimmen Für den Antrag der Minderheit 62 Stimmen Abs. 4Bst. f-AI. 4let. f Angenommen - Adopté Art. 29a Antrag der Kommission Festhalten Art. 29a Proposition de la commission Maintenir Schmid, Berichtstatter: Der Ständerat hat im Zusammenhang mit der Belastung des Bodens den Satz eingefügt: Bei der Festlegung der Richtwerte für Bodenbelastungen seien nach Möglichkeit Bodenbeschaffenheit und Bodennutzung zu berücksichtigen. Das scheint auf den ersten Blick sehr vernünftig, führt aber zu unüberwindlichen Schwierigkeiten, wenn es darum geht, diese Vorschrift zu realisieren. Eine solche Differenzierung würde nämlich

die Erstellung eines gesamtschweizerischen Bodenkatasters erfordern. Wir wissen zudem, dass die Bodenbeschaffenheit und die Bodenfruchtbarkeit sich von Jahr zu Jahr ändern können. Das würde bedeuten, dass auch die Richtwerte für Bodenbelastungen angepasst werden müssten. Aus diesem Grunde schlagen wir Ihnen vor, auf diesen Zusatz zu verzichten und an unserem ursprünglichen Beschluss festzuhalten. Angenommen - Adopté Art. 29c Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Antrag Herzog Festhalten Art. 29c Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Proposition Herzog Maintenir Herzog: Bei meinem Antrag geht es nur um den dritten Artikel innerhalb des Kapitels «Belastungen des Bodens». Der Ständerat hat diesen Artikel in bezug auf seine Ideologie umgeändert. Wir haben damals vorausgesetzt, dass die ganze Angelegenheit der verschärften Emissionsbegrenzungen bezüglich der Belastungen des Bodens unmittelbar vom Bund her geregelt wird, selbstverständlich in Absprache mit den Kantonen. Wir wollten vom Bund ausgehen und nicht von den Kantonen. Der Kommissionspräsident im Ständerat hat argumentiert, man müsse sich an die Ordnung des Vollzuges halten. Das schon, aber man muss die politische Wertung voranstellen, und im Umweltschutzgesetz wesentliche Dinge über den Bund laufen lassen und nicht tel quel über die Kantone im guten Glauben, diese würden es schon recht machen. Glaube allein genügt aber nicht in bezug auf den Vollzug und auf die Ausführung bei den Kantonen. Es ist mir schon bewusst, jetzt wird Herr Kommissionspräsident Schmid sicherlich wieder sagen, «man muss hier auch mal dem Ständerat zustimmen können und der Klügere gibt nach». Es sind durch den Ständerat schon derart wichtige Dinge abgestrichen worden in diesem Umweltschutzgesetz, dass ich meine, dass man auch bei unwesentlicher erscheinenden Artikeln nicht nachgeben darf. Wir sind der Auffassung, mit diesem Antrag müsse effektiv beim Vollzug vom Bund ausgegangen werden, man solle sich mit den Kantonen arrangieren, aber der Bund lege in erster Linie diese verschärften Emissionsbegrenzungen fest. Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen. Oehen: Diesem Antrag kann man - glaube ich - wirklich nur zustimmen; denn die Formulierung: «Bei Gebieten, welche bereits unter speziellen Beeinträchtigungen leiden,» seien derartige Massnahmen notwendig, sagt doch schon, dass man nicht mit Kantonsgrenzen operieren kann. In Gebieten, die bis heute zum Beispiel unter den Fluorimmissionen gelitten haben, ist es natürlich müssig, verlangen zu wollen, dass die Kantone - auf deren Boden die Emittenten gar nicht stehen - Einschränkungen organisieren. Die frühere Formulierung unseres Rates, dass auch in diesen Fällen der Bund das Nötige veranlassen müsse, ist doch völlig vernünftig. Man kann den Föderalismus und die Bedeutung der Kantone im Umweltschutz auch ad absurdum führen. Hier ist einer dieser Punkte, wo es wirklich absurd ist, wenn man die grenzüberschreitende Problematik all dieser Fragen kennt und dann die einzelnen Kantone zu Massnahmen verpflichten will. Ich bitte Sie also, gemäss Antrag des Kollegen Herzog an unserem früheren Beschluss festzuhalten. Schmid, Berichterstatter: Ich gebe zu, Herr Herzog, es ist nicht ganz einfach, als Kommissionsberichterstatter vorerst mit Überzeugung die ursprüngliche Fassung des Nationalrates zu vertreten, und eineinhalb Jahre später das Gegenteil. Es geht hier um die Frage: Sollen wir dem Bund oder den Kantonen die Kompetenz geben, dort, wo die Bodenfruchtbarkeit stark gefährdet oder bereits beeinträchtigt ist, verschärfte Emissionsbegrenzungen festzulegen? Diese Frage hat rein politischen Charakter. Es gibt Gründe für die Kantone; es gibt Gründe für den Bund. Es ist nicht viel dazu zu sagen. Ich möchte bloss betonen (um jetzt die Fassung der Kommission und damit des Ständerates zu vertreten), dass die Kantone, die diese Kompetenz nach unserem Antrag erhalten sollen, im Einvernehmen mit dem Bundesrat zu handeln

haben/Die Kantone sind nicht völlig frei. In diesem Sinne kommen wir den Anliegen der Herren Herczog und Oehen ein Stück weit entgegen. Es ist natürlich, wie Herr Herczog gesagt hat, eine Frage des Vertrauens gegenüber den Kantonen. Es ist auch klar, dass der Bundesrat letztlich, wenn die Kantone - ich habe keinen Grund, das anzunehmen - untätig bleiben sollten, handeln müsste. Nur diesen Sinn hat die Fassung «im Einvernehmen mit dem Bundesrat». Aber ich glaube doch, dass wir in unserem föderalistischen Staat den Kantonen mindestens zubilligen müssen, dass sie auch in dieser Frage vernünftig handeln, dass sie in der Lage und bereit sind, mit den Nachbarkantonen zusammenzuarbeiten. Wenn wir diese

Protection de l'environnement. Loi 1178 N 21 septembre 1983 Prämisse nicht mehr gelten lassen wollen, wird unser Staatsaufbau fragwürdig. Unter diesem Gesichtspunkt glaube ich, Ihnen aus Überzeugung empfehlen zu können, den Kantonen diese Kompetenz zu geben. Das entspricht dem Antrag unserer Kommission und dem Beschluss des Ständerates. M. Petitpierre, rapporteur: Je crois qu'il faut renoncer à deviner, lorsqu'on parle des organes de la Confédération, si c'est l'Assemblée fédérale ou le Conseil fédéral qui est le plus favorable à l'environnement, ou si ce sont les cantons ou le Conseil fédéral. Il faut renoncer aux calculs de ce genre, qui sont faux au moins une fois sur deux. Le problème doit être analysé au niveau des principes. Peut-on admettre que les cantons sont à même, dans les cas de coopération intercantonale, de faire quelque chose de bien ou, lorsque le problème est intercantonal, sont-ils capables de collaborer efficacement? A mon avis et pour des raisons de principe, nous devons admettre qu'ils en sont capables. Si cela devait amener à la non-application des règles sur la protection de l'environnement, la Confédération pourrait, par le biais de la surveillance, traiter les problèmes que les cantons ne sont pas capables de résoudre seuls. Ces motifs fondamentaux permettent de suivre la majorité de la commission et le Conseil des Etats. Bundesrat Egli: Der Bundesrat schliesst sich der Kommissionsmehrheit an. Die Begründung ist annähernd dieselbe, wie sie von den Herren Referenten dargelegt worden ist. Ich möchte aber noch folgendes beifügen: Prinzipiell - nach dem Aufbau des Gesetzes - sind die Kantone für den Vollzug des Gesetzes dort zuständig, wo im Gesetz nicht ausdrücklich der Bund als zuständig erklärt wird. Es müsste also ein besonderer Grund vorliegen, den Vollzug dem Bund zu überlassen, anstatt den Kantonen. Wir halten nicht dafür, dass hier ein besonderer Grund vorliege, und zwar sind meine Gründe nicht in erster Linie staatspolitisch-föderalistische, sondern rein praktische. Ich glaube, dass die Kantone über die örtlichen Verhältnisse besser Bescheid wissen als der Bund, so dass sie eher in der Lage sind, über gewisse Gebiete Grenzwerte festzulegen, als das der Bund von seiner Warte aus tun könnte. Und ich kann Ihnen bestätigen (was Ihnen auch Herr Schmid gesagt hat): wenn dort die Kantone Ihre Pflicht vernachlässigen sollten, müsste der Bund kraft seiner Aufsichtspflicht eingreifen. Ich glaube daher, dass Sie der Kommissionsmehrheit bedenkenlos zustimmen können. Abstimmung - Vote Für den Antrag Herczog 43 Stimmen Für den Antrag der Kommission 70 Stimmen Art. 33 Abs. 2 Bst. c Antrag der Kommission Festhalten Art. 33 al. 2 let. c Proposition de la commission Maintenir Schmid, Berichterstatter: Hier hat der Ständerat eine nach Auffassung der Kommission zu grosse Einschränkung vorgenommen. Der Artikel will dem Bund die Kompetenz geben, Ausführungsvorschriften und zwischenstaatliche Vereinbarungen abzuschliessen, und zwar nach Fassung des Ständerates im Bereich der Zusammenarbeit in grenznahen Gebieten durch die Schaffung zwischenstaatlicher Kommissionen mit beratender Funktion. Es sind jedenfalls auch Staatsverträge denkbar, die sich nicht nur mit der Einsetzung von Kommissionen befassen. Sie wissen, dass gerade in den jüngsten

Diskussionen über die Luftverschmutzung immer wieder auch das Problem der vom Ausland importierten Luftverschmutzung angesprochen worden ist. Solche Probleme kann man natürlich nur durch zwischenstaatliche Vereinbarungen mit rechtsetzendem Charakter und nicht mit beratenden Kommissionen lösen. Beratende Kommissionen können auch notwendig sein, aber solche Vereinbarungen sollten darüber hinaus auch normativen Charakter haben. Deshalb beantragen wir Ihnen Festhalten am Beschluss des National rates. M. Petitpierre, rapporteur: A la lettre c nous nous trouvons évidemment dans une situation où il faut être plutôt restrictif. Nous déléguons ici la compétence au Conseil fédéral de passer des traités internationaux qui ne seront plus examinés par le Parlement. De là à restreindre autant que l'a fait le Conseil des Etats le contenu de la lettre c, il y a un pas que la majorité n'a pas voulu franchir. Il faut que le Conseil fédéral puisse passer des traités qui prévoient des choses plus importantes que ne le sont les commissions internationales à caractère consultatif. C'est pour cette raison que nous avons voulu nous en tenir au premier texte, à savoir celui du Conseil fédéral que nous avons accepté en mars 1982.

Angenommen - Adopté Art. 35 Antrag der Kommission Abs. 1 ...(Entsorgung gefährlicher Abfälle), 29 Absätze 1 und 2 (Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle), 33... Abs. 2 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Art. 35 Proposition de la commission Al. 1 ...(traitement des déchets dangereux), 29, alinéas 1 et 2 (importation et exportation de déchets dangereux), 33... Al. 2 Adhérer à la décision du Conseil des Etats Schmid, Berichterstatter: Wir beantragen Ihnen auch hier einige Änderungen; diese sind bedingt durch die Modifikationen, die wir an den Seveso-Artikeln vorgenommen haben. Die Verweise, die auch der Ständerat anbringt, werden entsprechend ergänzt und geändert entsprechend dem, was Sie eben beschlossen haben. Es geht also darum, dass die Vollzugskompetenzen auch dort-Artikel 29 Absätze 1 und 2 (Ein- und Ausfuhr gefährlicher Stoffe) und Artikel 28 Absatz 5 (Entsorgung gefährlicher Abfälle)-dem Bund vorbehalten werden. Dies erlaubt, für gewisse Kontrollen die Zollbehörden einzusetzen. Die Verordnung wird festhalten, inwieweit der Bund seine Vollzugskompetenz mindestens teilweise an die Kantone abtritt; dies kommt in Artikel 35 Absatz 1 am Schluss zum Ausdruck. Bei Artikel 35 Absatz 2 stimmen wir dem Ständerat zu. Der Ständerat hat hier eine Modifikation des Antrages des Bundesrates beschlossen. Angenommen - Adopté Art. 35a Antrag der Kommission Mehrheit Festhalten Minderheit (Blocher, Coutau, Eisenring, Früh, Kopp, Müller-Scharnachtal, Nef, Rutishauser, Rüttimann, Spreng) Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

21. September 1983 N 1179 Umweltschutzgesetz Art. 35a Proposition de la commission Majorité Maintenir Minorité (Blocher, Coutau, Eisenring, Früh, Kopp, Müller-Scharnachtal, Nef, Rutishauser, Rüttimann, Spreng) Adhérer à la décision du Conseil des Etats Blocher, Sprecher der Minderheit: Beim Artikel 35a geht es um die Frage, ob dem Bundesrat eine ständige beratende Kommission zur Seite gestellt werden soll für Fragen des Umweltschutzes. Ich kann mich relativ kurz fassen, weil wir bereits in der ersten Lesung die Vor- und Nachteile einer solchen Kommission gründlich erwogen haben. Tatsache ist, dass das Umweltschutzgesetz einen ausserordentlich breiten Spielraum beschlägt und dass es verschiedene Spezialerlasse brauchen wird und auch sehr viele Spezialfragen abzuklären sind. Wenn wir dem Bundesrat eine dauernde Kommission von 25 Mitgliedern begeben, wird es so sein, dass diese Spezialfragen nur in den seltensten Fällen von diesen Personen abgeklärt werden können. Die Kommission wird so zu einem etwas schwerfälligen Gebilde für die Inkraftsetzung der Erlasse. Wenn wir diese schwerfällige Kommission streichen, hat es der Bundesrat immer in der Hand, für gewisse Fragen

Kommissionen einzusetzen. Der Exekutive sollten wir dieses Führungsinstrument überlassen; die Exekutive muss dafür sorgen, dass sie zur richtigen Zeit die richtigen Erlasse herausbringt. Darum schlagen wir Ihnen vor, gemäss dem Antrag des Ständerates und des Bundesrates, die beratende Kommission zu streichen. Wir glauben, dass das für die Inkraftsetzung von Vorteil ist. Wir verkennen nicht, dass es auch von Vorteil sein kann, wenn in einer solchen beratenden Kommission Vertreter des Umweltschutzes, der Wirtschaft, der Betroffenen usw. sitzen, um den Bundesrat beraten zu können. Dieser sollte jedoch nur bei Sonderfällen eine spezifische, auf den einzelnen Fall ausgerichtete Kommission einsetzen. Unser Antrag ist in der Kommission mit 8 zu 8 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt worden. Jetzt umfasst die Minderheit aber zehn Namen, weil zwei Mitglieder nicht anwesend waren. Ich bitte Sie darum, schon aus Mehrheitsgründen, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

M. Brélaz: Contrairement à la minorité Blocher je vois deux excellentes raisons de maintenir l'existence d'une commission consultative sur les questions d'environnement. La première de ces raisons réside dans le fait que la concertation permanente et l'écoute des arguments de l'autre, ont toujours, jusqu'à maintenant, été préférées dans notre pays à l'affrontement, lorsque cela est possible. Certes, je comprends que nombre de nos collègues éprouvent un certain énervement face au surcroît de commissions consultatives existant dans ce pays et je serais prêt à les suivre lorsqu'ils proposeront la suppression de plusieurs de ces commissions dont l'utilité est douteuse. Mais, dans un domaine aussi important que la protection de l'environnement, je considère une telle commission comme très utile à l'information mutuelle et à une application de la loi qui ne risque pas de devenir un affrontement perpétuel. Ces arguments pouvaient déjà être évoqués lors du premier débat. Mais, depuis, les faits se sont chargés de donner une raison qui me paraît beaucoup plus impérieuse au maintien de cet article; il s'agit de tout le problème - nous avons pu le constater ces derniers temps - de la mort des forêts. En effet, ce problème pourrait entraîner la nécessité d'adopter une série de mesures assez dures pour sauver ce qui peut encore l'être. Or, qui mieux qu'une telle commission permanente pourrait participer à l'élaboration et à l'organisation pratique de tels plans? D'autre part, un certain nombre de scientifiques, à titre isolé jusqu'il y a quelques mois, prédisaient déjà depuis plusieurs années le risque de mort des forêts. Si une telle commission avait existé il y a deux ou trois ans, peut-être ce problème aurait-il été mieux perçu et pourrait être abordé aujourd'hui dans de meilleures conditions. Suivre la proposition de la minorité Blocher reviendrait donc, à mon avis, à cautionner la répétition de tels phénomènes. C'est pourquoi ceux qui ne veulent pas qu'un tel reproche puisse un jour leur être fait voteront, je l'espère, dans le sens de la proposition de la majorité - si faible soit-elle - de la commission.

Muheim: Ich möchte Ihnen meinerseits beliebt machen, den Antrag der Kommissionsmehrheit anzunehmen und den Minderheitsantrag abzulehnen, d.h. diese beratende Kommission beizubehalten. Herr Blocher hat zwar gemeint, es sei eine Mehrheit der Kommission gewesen, die heute durch die Minderheit repräsentiert werde. Herr Blocher, die Kommission hat 23 Mitglieder, und wenn 8 oder 10 für einen Antrag stimmen, so wäre das dann immer noch nicht die Mehrheit der Kommission. •Aber es geht ja hier um die Sache, um die Frage, ob dem Bundesrat beim Vollzug dieses wichtigen Gesetzes eine beratende Kommission beigegeben werden soll. Ich bin dafür, dass das geschehen sollte. Es geht beim Umweltschutz sicher um eine existentielle Frage. Es geht um die Frage der Erhaltung der Grundlagen unseres Lebens. Es geht nicht um irgendein zweit- oder dritrangiges Gesetz, für dessen Vollzug nun eine Kommission geschaffen werden soll. Es gibt drei Gründe, die dafür sprechen. Der erste Grund: Es ist ein

Rahmengesetz, und viele Kompetenzen der Rechtsetzung werden an den Bundesrat delegiert. Der Bundesrat hat eine ganze Reihe von Verordnungen zu erlassen. Und ich finde, es ist richtig, wenn diese Verordnungsentwürfe durch eine Kommission begutachtet werden, soweit nicht Spezial- oder Fachkommissionen dafür da sind. Zweitens: eine solche Kommission ist ein Forum der Zusammenarbeit aller interessierten Kreise. Der Umweltschutz ist eine Gemeinschaftsaufgabe nicht nur des Bundes, des Kantons und der Gemeinden. Man ist ebenso sehr auf die Mitwirkung der Umweltschutzorganisationen und auch der Wissenschaft angewiesen. Und deshalb scheint es mir sehr zweckmässig, wenn in diesem Gremium alle diese Kreise zusammenarbeiten können. Und drittens soll diese Kommission allgemeine Fragen des Umweltschutzes besprechen, Anregungen und Vorschläge einbringen können usw. Ich kenne die Skepsis des Bundesrates. Er hat die Kommission selber nicht vorgeschlagen. Herr Bundesrat Egli hat in der Kommission den Grund auch ganz deutlich gesagt: Der Bundesrat legt sich selber natürlich keine Fesseln an. Der Bundesrat befürchtet auch eine gewisse Verzögerung der Inkraftsetzung. Auch das ist kein Argument, das gegen diese Kommission sprechen würde, denn ich glaube nicht, dass hier eine wesentliche Verzögerung erfolgen würde. Ich möchte auf der anderen Seite auf die Erfahrung mit anderen Kommissionen hinweisen. Diese sind sicher allgemein und weitgehend gut. Sie leisten gute Arbeit, die wir nicht missen möchten. Und da möchte ich vor allem Herrn Blocher ansprechen: Ich möchte hier zum Beispiel die ständige beratende Kommission gemäss dem Landwirtschaftsgesetz erwähnen. Ich glaube, Herr Blocher ist nicht der Meinung, man müsste diese Kommission abschaffen. Sie hat nämlich genau die gleichen Aufgaben, wie die neue Kommission im Umweltschutzgesetz sie nun bekommen sollte. Nämlich, landwirtschaftliche Fragen zu besprechen, Verordnungen zu begutachten und die Hauptgruppen der Wirtschaft und der Konsumenten zur Zusammenarbeit zu bringen. Und ich glaube, was in einem Falle gut und richtig ist, ist auch im anderen Falle zutreffend. Wir sollten daher so gut wie in der Landwirtschaft - auch beim Umweltschutz eine solche beratende Kommission haben, die zusammen mit dem Bundesrat und den kantonalen und Gemeindebehörden die Verordnungen berät und Vorschläge einbringt. Im übrigen darf ich darauf hinweisen, wie segensvoll auch die eidgenössische Kommission für Natur- und Heimat-

Protection de l'environnement. Loi 1180 N 21 septembre 1983 schützt ihre Aufgabe auf einem verwandten Gebiete erfüllt hat. Ich möchte Ihnen daher mit Überzeugung beantragen, an dieser beratenden Kommission festzuhalten. Günter: Ich erlaube mir nur noch eine kleine Ergänzung zum umfassenden Votum, das Herr Muheim vorhin abgegeben hat. Er hat darin die Natur- und Heimatschutzkommission erwähnt und auf die gute Arbeit hingewiesen, die dort geleistet wird. Bitte beachten Sie, dass es sich dabei um eine Kommission handelt, die eben in sehr viele verschiedene Gebiete hineingreift. Und damit ist es eine Kommission, die eben sehr ähnlich ist derjenigen, die wir hier schaffen wollen. Und wir dürfen annehmen, dass eine Umweltschutzkommission in ähnlich segensreicher Art und Weise tätig sein wird wie die Natur- und Heimatschutzkommission. Herr Blocher, es geht eben nicht darum, Ad-hoc-Kommissionen zu schaffen. Genau in diesem Bereich funktioniert das nicht. Ad-hoc-Kommissionen können Sie schaffen, wenn es um Fragen für Superspezialisten geht, die Sie aus der ganzen Schweiz zusammenrufen, um diese Frage zu klären. Aber hier geht es um gesamtheitliche Probleme, um ökologisch übergreifende Probleme, und da braucht es Erfahrung und Konstanz. Und das erhalten Sie nur, wenn Sie eine Kommission schaffen, die wirklich bestehen bleibt, und nicht mit Ad-hoc-Kommissionen. Ad-hoc-Kommissionen können vielleicht im Rahmen des

Umweltschutzgesetzes ganz spezifische technische Probleme lösen. Aber dort liegen nicht die Hauptprobleme, die wir haben werden. Sondern die Hauptprobleme liegen darin, dass der Umweltschutz etwas ist, das überall hineingreift, wo man ständig sich überschneidende Interessen gegeneinander abwägen muss. Das kann nur eine konstante Kommission, und das wäre meiner Ansicht nach eben genau ein Argument, die Kommission jetzt zu schaffen und nicht auf Ad-hoc-Kommissionen zurückzugreifen. Müller-Scharnachtal: Die Kommission soll laut Absatz 2 aus Vertretern des Bundes, der Kantone, der Gemeinden sowie der interessierten Organisationen und der Wissenschaft bestehen. Damit ist erfahrungsgemäss klar, dass in dieser Fünfundzwanziger-Kommission Leute Einsitz nehmen werden, die wir bereits längst kennen, weil sie bereits in anderen umweltschutzrelevanten Kommissionen sitzen. Als Abteilungschef des Bundesamtes für Umweltschutz war ich seinerzeit in mindestens einem Dutzend solcher Kommissionen vertreten. So dürfte ein Drittel der vorgesehenen Kommission aus Vertretern der Bundesverwaltung bestehen, nämlich vor allem den Direktoren der einschlägigen Bundesämter. Meine Damen und Herren, wollen wir dies wirklich, wenn nach Absatz 3 dieses Artikels insbesondere die vom Bundesrat zu erlassenden Verordnungen begutachtet werden sollen? Eine solche Verfilzung kommt meines Erachtens nicht in Frage! Auf Bundesebene existieren heute bereits in den verschiedenen Sachbereichen des Umweltschutzes gut eingespielte Fachkommissionen (so unter anderem in den Bereichen Luft, Wasser, Abfälle usw.). Besser und wesentlich wäre wohl - da gehe ich mit Herrn Günter einig -, einen Koordinationsauftrag zu erteilen, da heute viele Probleme in verschiedene Sachbereiche hineingreifen (ich denke hier unter anderem an die Umweltschutzdirektorenkonferenz). Es muss aber mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, dass eine Superkommission, wie sie die Mehrheit des Nationalrates ursprünglich wollte, ein breit abgestütztes A/ernehmlassungsverfahren niemals ersetzen könnte. Das Departement des Innern beschäftigt rund 150 Kommissionen. Wollen Sie unserem verehrten Herrn Bundesrat zumuten, dass er bei einer weiteren Kommission durch Abwesenheit glänzen müsste? Ich glaube kaum! Ich möchte Sie bitten, der grossen Minderheit zuzustimmen. Reichling: Ich möchte einen Irrtum richtigstellen. Herr Muheim hat damit operiert, dass man eine beratende Kommission einsetzen möchte, welche die gleichen Dienste erfüllen könnte wie die beratende Kommission zur Durchführung des Landwirtschaftsgesetzes, und dass wohl Herr Blocher kaum beantragen würde, jene Kommission aufzuheben. Ich habe als Präsident der schweizerischen Milchproduzenten regelmässig Gelegenheit, in der beratenden Kommission zur Durchführung des Landwirtschaftsgesetzes mitzuwirken, an ihren Beratungen teilzunehmen, und ich kann Ihnen sagen, dass an diesen Sitzungen kaum je ein neuer Aspekt ins Feld geführt worden ist, der aus den früheren Stellungnahmen der eingeladenen Organisationen noch nicht bekannt war. Wir wissen jeweils zum voraus ziemlich genau, wer beim Milchpreis mit den Bauern stimmt, wer gegen die Bauern stimmt und was für Argumente angeführt werden; bei anderen Vorlagen verhält es sich im Prinzip gleich. In der Regel findet ein Vernehmlassungsverfahren statt, bevor solche Änderungen kommen. Dabei hat jede Organisation in ihrer Stellungnahme ihren Standpunkt bereits schriftlich festgelegt. Es steht mir nicht zu, hier einen Vorstoss zu unternehmen, um auch die beratende Kommission Landwirtschaftsgesetz aufzuheben; aber Herr Kollege Muheim - ich würde mich einem solchen Antrag Ihrerseits keineswegs widersetzen, sondern ihn unterstützen. Solche Kommissionen erfordern einen Zeitaufwand, der meiner Ansicht nach in der Regel kaum durch neue Resultate gerechtfertigt wird. Ich weiss auch von den zuständigen

Bundesstellen, dass diese Sitzungen vielfach gewissermassen als Alibiübung betrachtet werden: Man muss die Kommission noch anhören, die eigenen Entschlüsse sind in der Regel längst gefasst und sind auch dem Bundesrat bekannt. Ich bin deshalb der Auffassung, wir müssten dieser beratenden Kommission keineswegs nachtrauern. Ich beantrage Ihnen, auf diese Kommission zu verzichten. Schmid, Berichterstatter: Kurz zu Herrn Reichling: Es mag durchaus sein (er kennt sich da besser aus als ich), dass in der beratenden Kommission für die Durchführung des Landwirtschaftsgesetzes keine neuen Aspekte zum Vorschein kommen; das ist an sich auch verständlich, denn die Probleme in der Landwirtschaftspolitik sind ausdiskutiert; es gibt die verschiedenen Standpunkte; diese kennt man natürlich, wenn man so erfahren ist auf diesem Gebiete wie Herr Reichling. Bei der hier zur Diskussion stehenden beratenden Kommission geht es aber um Neuland. Sie müssen bedenken, dass wir sehr viele Befugnisse rechtsetzender Art auf Gebieten, die Neuland sind, an den Bundesrat delegieren. Beratung kann daher sicher nicht schaden. Ich gebe aber gerne zu, dass der Antrag, den wir Ihnen stellen, nur mit Stichtenscheid des Kommissionspräsidenten zustande gekommen ist. Es ist einer der wenigen Fälle, wo wir mit dem Bundesrat nicht einig sind. Herr Bundesrat Egli hat in der Kommission sehr drastisch gesagt: «Wenn Sie wollen, dass das Umweltschutzgesetz noch über Jahre zusätzlich verzögert wird, müssen Sie dieser Kommission zustimmen.» Ich glaube aber doch, klarstellen zu müssen, was wir von einer Regierung, welche diesen Namen verdient, erwarten. Es geht nicht darum, dass die Kommission sagt, wann das Umweltschutzgesetz in Kraft gesetzt werde und wann die Verordnungen, die gestützt darauf zu erlassen sind, in Kraft gesetzt werden sollen. Das Gesetz des Handelns liegt, wie in anderen Bereichen auch, nicht bei einer beratenden Kommission, sondern selbstverständlich bei der Regierung. Wenn die Regierung das Gesetz des Handelns abgibt, ist sie keine Regierung mehr. Es ist richtig, dass der Bundesrat auch ohne eine solche Gesetzesbestimmung eine Kommission einsetzen kann, wenn er will. Warum schlagen wir Ihnen trotzdem vor, diese Kommission ins Gesetz aufzunehmen? Weil wir den Bundesrat verpflichten wollen, eine beratende Kommission einzusetzen. Die Gründe, warum wir das tun wollen, hat Herr Muheim bereits erwähnt. Bei der Ausarbeitung wichtiger Verordnungen kann ein beratendes Organ nicht schaden. Zudem wäre diese Kommission auch bei der Behandlung

21. September 1983 N 1181 Umweltschutzgesetz allgemeiner Umweltschutzfragen beizuziehen. Die bestehenden Fachkommissionen im Umweltschutzbereich, auf die wiederholt verwiesen worden ist und die es tatsächlich gibt, vermögen diese Funktion nicht auszuüben, denn Umweltschutz ist eine interdisziplinäre Aufgabe. Darüber hinaus müssen die verschiedenen Hoheitsebenen - Bund, Kantone und Gemeinden - zusammenarbeiten. Notwendig ist nicht nur die Zusammenarbeit dieser Hoheitsträger, sondern auch deren Zusammenarbeit mit der Wissenschaft, mit der Wirtschaft und mit den Umweltschutzorganisationen. Diese Koordination der Zusammenarbeit könnte die Kommission sehr gut besorgen. Ich beantrage Ihnen daher im Namen der Mehrheit der Kommission Festhalten am Beschluss des Nationalrates. Bundesrat Egli: Ich möchte Ihnen beliebt machen, auf diese Kommission zu verzichten, und zwar nicht etwa deshalb, Herr Muheim, weil wir uns durch diese Kommissionen gefesselt fühlen. Im übrigen: Falls die Mehrheit obsiegen würde, offeriere ich Ihnen, Herr Muheim, schon heute einen Sitz in dieser Kommission, damit Sie in Ihrem politischen Ruhestand noch etwas nach Bern kommen können. Wenn diese Kommission eine technische Kommission ist, dann betrachte ich sie als überflüssig; denn die technischen Belange können wir in unseren Bundesämtern und den Fachkommissionen ebenso gut bearbeiten. Wir verfügen über Wissenschaftler,

die-ich darf dies ohne zu übertreiben sagen -, über die Grenzen hinaus Anerkennung finden. Wenn diese Kommission aber eine politische ist, wie dies Absatz 2 in etwa erahnen lässt, dann zweifle ich ernsthaft an deren Effizienz. Es ist eigenartig: Bei der Beratung des Geschäftsberichtes des Bundesrates werden regelmässig Stimmen laut, die den Bundesrat auffordern, man solle wieder einmal den Bestand der ausserparlamentarischen Kommissionen durchforsten und überflüssige Kommissionen aufheben. Das Parlament setzt aber immer wieder neue Kommissionen ein. Herr Müller hat es angetönt: Ich verfüge in meinem Departement über mehr als 100 Kommissionen, mit welchen wir zusammenarbeiten sollten und für welche wir teilweise auch die Sekretariate besorgen müssen. Ich bitte Sie, hiervon der Schaffung einer weiteren Kommission abzusehen. Abstimmung -

Vote Für den Antrag der Mehrheit 70 Stimmen Für den Antrag der Minderheit 74 Stimmen

Art. 36 Abs. 1 Antrag der Kommission Festhalten Antrag Coutau Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Art. 36 al. 1 Proposition de la commission Maintenir Proposition Coutau Adhérer à la décision du Conseil des Etats M. Coutau: La proposition que je vous présente consiste à en rester au texte du Conseil des Etats. Cette proposition a un caractère essentiellement formel. Nous estimons que la version du Conseil des Etats est plus claire, plus limpide et mieux rédigée, elle est débarrassée de toutes les notions superflues que contenait celle du Conseil fédéral. En effet, il est évident qu'un service qui doit être créé au niveau cantonal doit être doté des moyens suffisants pour qu'il soit efficace. Cela irait donc sans dire dans une loi fédérale. Par conséquent, c'est essentiellement pour des raisons de limpidité rédactionnelle que nous préférons la formule du Conseil des Etats, ce qui nous permettra d'éviter une divergence supplémentaire. Schmid, Berichterstatter: Der Ständerat will folgende Fassung beschliessen lassen: «Die Kantone bezeichnen für die Beurteilung von Umweltschutzfragen eine Fachstelle.» Wir selbst haben mit dem Bundesrat beschlossen: «Die Kantone richten für die Beurteilung von Umweltschutzfragen eine leistungsfähige Fachstelle ein oder bezeichnen hierfür geeignete bestehende Stellen.» Der Ständerat streicht somit das Adjektiv «leistungsfähig». Es ist selbstverständlich, dass eine Stelle leistungsfähig sein soll, obwohl es natürlich auch Beispiele gibt, wo dieses Erfordernis nicht erfüllt ist. Es gibt aber noch einen wichtigeren Grund, weshalb wir am Beschluss unseres Rates festhalten sollten. Der Ständerat will, dass die Kantone eine Fachstelle bezeichnen, während wir mit dem Bundesrat flexibler formuliert haben. Es gibt Kantone, die nicht in der Lage sind, eine einzige Fachstelle zu bezeichnen, weil sie schon heute den Vollzug des Umweltschutzes auf mehrere Fachstellen verteilt haben. Ich gebe Ihnen ein Beispiel: Auf dem Gebiete der Lärmbekämpfung sind in verschiedenen Kantonen die Motorfahrzeugkontrollen zuständig. Wenn es dagegen um umweltgefährdende Stoffe geht, bezeichnen die meisten Kantone das kantonale Laboratorium als zuständig. Der Berichterstatter im Ständerat hat allerdings eingeräumt, dass auch eine Bezeichnung von mehreren Fachstellen möglich sein sollte. Wenn man aber schon beantragt, eine Fachstelle zu bezeichnen, dann sollte das auch gelten. Wenn man mehrere Fachstellen zulassen will, dann sollte man eine solche Formulierung befürworten, wie sie der Bundesrat und wie sie auch unser Rat beschliessen hat. Unser Antrag, der allerdings nur knapp zustande gekommen ist, würde mindestens der Klarheit dienen. Ich beantrage Ihnen deshalb Festhalten an unserem Beschluss. M. Petitpierre, rapporteur: Je suggère également que l'on en reste fermement à la proposition de la majorité de la commission. Je partage l'avis de M. Coutau en ce qui concerne le renvoi, l'efficacité, etc., qu'il trouve inutiles, mais puisqu'on a beaucoup parlé de clarté, il aurait fallu faire une proposition plus claire. Il aurait fallu biffer les passages superflus dans le texte que nous propose le Conseil fédéral et on

aurait eu exactement ce que l'on désirait. Si nous acceptons la proposition de M. Coutau, il n'y aura plus de divergence et, par conséquent, nous imposerons tout à fait inutilement à tous les cantons l'obligation d'avoir un service spécialisé. Parlons de clarté, parlons de limpidité, proposons ce que nous voulons. Puisque nous ne voulons pas de notions inutiles dans cet article, proposons-en le biffage et renvoyons le texte maintenu du Conseil national au Conseil des Etats pour que ce biffage puisse se faire - comme on dit dans mon canton d'origine propre en ordre. Mais il ne faut en tout cas pas que nous imposions aux cantons un système dont certains ne peuvent ni ne veulent assumer la responsabilité pour de bons motifs. Par souci de fédéralisme, je demande que l'on en reste à la proposition du Conseil national et qu'on laisse le Conseil des Etats épurer ce qui doit l'être. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Kommission Für den Antrag Coutau offensichtliche Mehrheit Minderheit Art. 38 Abs. 3 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Art. 38 al. 3 Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen - Adopté

Protection de l'environnement. Loi 1182 N 21 septembre 1983 Art. 39 Antrag der Kommission Mehrheit Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Minderheit (Günter, Longet) Festhalten Art. 39 Proposition de la commission Majorité Adhérer à la décision du Conseil des Etats Minorité (Günter, Longet) Maintenir Günter, Sprecher der Minderheit: In den letzten Wochen gab es keine Zeitung ohne Sonderbericht über das Waldsterben. Überall werden dringende Massnahmen verlangt. Wir werden ja auch darüber noch diskutieren. Eine der unbestrittenen Massnahmen steht aber fest: Es handelt sich darum, die Ölfeuerungen und die Kehrlichtverbrennungsanlagen zu kontrollieren. Genau dort setzt ja unser Umweltschutzgesetz jetzt im Artikel 39 den Hebel an. Allerdings leider nur in einer unverbindlichen Formulierung in der ersten Fassung. Der Satz beginnt nämlich mit der berühmten Formulierung «Der Bundesrat kann ...». Wir haben dann daraus in unserem Rat eine strenge Verpflichtung gemacht, dass der Bundesrat hier Massnahmen bei den Ölfeuerungen und Kehrlichtverbrennungsanlagen und Baumaschinen anordnen muss. Wir haben also klar den Auftrag erteilt. Der Ständerat hat zurückbuchstabiert auf die bundesrätliche unverbindliche Kann-Formulierung. Unsere Kommission ist ihm hierin, von mir aus gesehen völlig unverständlicherweise, gefolgt. Mir scheint, hier haben wir einen der zentralen Punkte, wo wir sofort handeln könnten. Wir hätten eine wirksame Massnahme, vor allem auch gegen das Waldsterben; wir wissen, dass sie wirkt. Wir haben ja Erfahrungen in grossen Städten mit dieser Kontrolle. Dann wurde in der Kommission von freisinniger Seite geäussert, es handle sich nicht um einen zentralen Punkt, es habe keinen Sinn, hier die Differenz mit dem Ständerat aufrecht zu erhalten, es lohne die Mühe nicht, sonst daure das noch viel zu lange mit dem Umweltschutzgesetz. Ich verstehe das nicht. Man erachtet eine Massnahme als richtig, alles ist einverstanden, alle sagen «es eilt», «wir müssen etwas tun», und dann kommen wir und machen eine Kann-Formulierung. Ich glaube, hier gibt es doch nur eine Möglichkeit, und das ist: der Bundesrat ordnet jetzt dort an - und zwar, je eher je lieber und in einer möglichst strengen, durchführbaren Version. Da gibt es jetzt kein «Kann» mehr, sondern nur noch ein «Muss». Ich möchte Sie bitten, an unserer Formulierung, wie wir sie richtigerweise das letzte Mal beschlossen haben, dringend festzuhalten. Zehnder: Ich möchte den Antrag von Kollege Günter unterstützen und zwar deswegen, weil ich gerade in der letzten Zeit wegen der Kontrollen der Ölfeuerungsanlagen verschiedentlich angegangen wurde. Verschiedene Kantone haben solche Bestimmungen schon heute. Die Kontrollen werden obligatorisch durchgeführt. Aber andere Kantone haben in dieser Hinsicht überhaupt nichts. Wenn die Kontrollen nicht

durchgeführt werden und die Anlagen schlecht eingestellt sind, ist das mit ein Grund zur Umweltverschmutzung. Ich verstehe also deshalb nicht, warum hier eine Kann-Formulierung eingeführt werden soll. Man muss doch jetzt wirklich etwas tun und die Verpflichtung auf das ganze Land ausdehnen. Hier ist nach meiner Auffassung der Föderalismus, dass jeder Kanton für sich wieder machen kann, was er will, völlig unangebracht. Solche Bestimmungen gehören in unserem Land generell ausgeübt. Und deshalb bitte ich Sie, der Minderheit zuzustimmen. Schmid, Berichterstatter: Ich bitte Sie, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen und den Antrag von Herrn Günter, unterstützt durch Herrn Zehnder, abzulehnen. Wie die Herren Günter und Zehnder gesagt haben, ersetzen der Ständerat und die Kommission die zwingende Vorschrift durch eine Kann-Vorschrift. Dazu kommt noch ein weiteres Element, das bis jetzt zu wenig erwähnt worden ist; anstelle von «anordnen» will der Ständerat und Ihre vorberatende Kommission «vorschreiben» einfügen. Zunächst zur Kann-Vorschrift: Wenn wir eine Kann-Vorschrift vorschlagen, heisst das nicht, dass der Bundesrat völlig freie Hand hat, ob er solche Kontrollen vornehmen will oder nicht. Es ist klar, dass Kontrollen in bestimmten Bereichen nötig sind, und zwar auch mit Kann-Vorschrift. Und wenn sie notwendig sind - das ist die Auffassung der Mehrheit der Kommission -, sollen sie durchgeführt werden. Das mag für Ölfeuerungen und für Kehrrichtverwertungsanlagen gelten. Es ist aber nicht gesagt, dass das auch für Baumaschinen gilt. Längst nicht alle Baumaschinen sind lärmig. Wenn wir eine Muss-Vorschrift hätten, müssten diese Baumaschinen, auch wenn sie nicht lärmig sind, kontrolliert werden. Daher scheint uns die Fassung des Ständerates besser. Zum Wort «vorschreiben». Wenn wir von «vorschreiben» sprechen, meinen wir, der Bundesrat soll den Kantonen die regelmässige Kontrolle von Ölfeuerungsanlagen, Kehrrichtverbrennungsanlagen und nötigenfalls auch Baumaschinen vorschreiben. Wir wollen nicht, dass der Bund über die Kantone hinweg Anordnungen trifft. Dieses Vorschreiben wendet sich also an die Kantone. Das sind die beiden Elemente, die unseren Antrag unterscheiden von dem, was die Minderheit will. Ich beantrage Ihnen, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen. M. Petitpierre, rapporteur: Il n'y a pas lieu de s'étendre longtemps. La version imperative a le défaut de n'être que semi-imperative puisqu'elle s'ouvre ensuite sur une énumération introduite par «notamment» ou «tels que». Ensuite, que le Conseil fédéral «doive» ou «puisse» dans ces conditions-là fait peu de différence. Il agira dans la mesure où ce sera nécessaire ou opportun. Enfin, il faut que nous admettions, sur certains points, dont les moins importants comme celui-ci, que le Conseil des Etats avait raison. En conséquence, je vous prie d'adhérer à la décision du Conseil des Etats. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit 88 Stimmen Für den Antrag der Minderheit 38 Stimmen Art. 41 Antrag der Kommission Abs. 2 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Abs. 3 Streichen (s. Art. 4) Art. 41 Proposition de la commission Al. 2 Adhérer à la décision du Conseil des Etats Al. 3 Biffer (v. art. 4)

21. September 1983 N 1183 Umweltschutzgesetz Schmid, Berichterstatter: Diese Folgerung ergibt sich aus unserem Beschluss zu Artikel 4. Ich habe Ihnen heute vor-mittag gesagt, dass der Informationsaufgabe nicht die ihr gebührende Beachtung zukommt, wenn sie in Artikel 41 so quasi nebenher erwähnt wird. Sie verdient einen selbständigen Artikel. Wir haben das beschlossen, indem wir diese Informationsaufgabe in Artikel 4 festgelegt haben. Angenommen - Adopté Art. 44 Antrag der Kommission Festhalten Proposition de la commission Maintenir Schmid, Berichterstatter: Wir halten auch hier an unseren früheren Beschlüssen fest. Der Ständerat spricht von Schutzmassnahmen. Wir sprechen von Umweltschutzmassnahmen. Der Begriff «Umweltschutzmassnahmen» ist unse-res

Erachtens klarer. Wir wollen damit ausschliessen, dass beispielsweise auch Lawinenverbauungen, Denkmalschutz- aufgaben, Fussgängerschutzmassnahmen und andere Schutzmassnahmen mit Treibstoffzolleinnahmen finanziert werden können. Zur Diskussion stehen also nur Umwelt- schutzmassnahmen. Angenommen - Adopté Art. 49 Antrag der Kommission Mehrheit Festhalten Minderheit I (Coutau, Blocher, Eisenring, Rutishauser, Rüttimann) Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Minderheit II (Günter) Abs. 1 Nach Entwurf des Bundesrates Abs. 2 Nach Entwurf des Bundesrates Antrag Butty Abs. 1 ..., steht das Beschwerderecht auch den betreffenden kan- tonalen Umweltschutzorganisationen zu. (Rest des Absatzes streichen) Abs. 2 Die Kantonsregierung bezeichnet... Antrag Oester Abs. 2 Streichen Art. 49 Proposition de la commission Majorité Maintenir Minorité I (Coutau, Blocher, Eisenring, Rutishauser, Rüttimann) Adhérer à la décision du Conseil des Etats Minorité II (Günter) Al. 1 Selon le projet du Conseil fédéral Al. 2 Selon le projet du Conseil fédéral Proposition Butty Al. 1 Les organisations cantonales concernées dont le but est... ... selon l'article 7. (Biffer le reste de l'alinéa) Al. 2 Le gouvernement cantonal désigne... Proposition Oester Al. 2 Biffer M. Coutau, porte-parole de la minorité I: Le droit de recours que le Conseil fédéral veut concéder, par la disposition de l'article 49, aux organisations de protection de l'environnement, est certainement l'objet le plus controversé de cette procédure d'élimination des divergences. Cette importance est étroitement liée au prestige que lès- dites organisations ont investi dans cette disposition. Pour elles, il s'agit en quelque sorte d'obtenir une reconnaissance légale d'autorité, admise officiellement par notre Parlement. On comprend par conséquent le prix qu'elles y attachent. Toutefois, si cette disposition soulève tant de vagues parle- mentaires, on ne peut pas la considérer comme la clé de voûte de cette loi sur la protection de l'environnement. Nous voulons une loi solide, efficace, applicable. Or, elle le sera même si nous finissons par renoncer à ce droit de recours des associations. Les dispositions concrètes relatives à la prévention, à l'atté- nuation, voire à l'élimination des nuisances, ont en réalité une portée autrement plus considérable en regard des buts de la loi sur la protection de l'environnement que cet article 49, qui ne règle en définitive qu'un point de pure procédure. Nous avons déjà eu un très long débat à son sujet en mars 1982. Le Conseil des Etats s'est à son tour consciencieuse- ment penché sur la question. Il a minutieusement pesé le pour et le contre. Les arguments sont connus, les opinions sont faites. Il n'est donc pas nécessaire de développer de nouveau une argumentation exhaustive. Je ne ferai donc que rappeler de façon succincte quelques-uns des facteurs qui, à nos yeux, doivent nous inciter à renoncer à cette innovation. Tout d'abord, nous accorderions un droit de recours à des organisations dont nous ignorons tout des procédures internes de décision. Sont-elles démocratiques? Sont-elles représentatives de la volonté réelle de leurs membres? Ou bien s'agit-il de petits comités concoctant leurs activités dans l'arbitraire et le secret en fonction de considérations obscures, voire de préjugés partisans? Il est vrai que les grandes organisations traditionnelles, celles dont on nous parle, parce qu'elles ont fait jusqu'ici un usage modéré et judicieux du droit de recours que leur reconnaît la loi sur la protection de la nature et du paysage, adoptent une attitude responsable. Mais, ces derniers temps, on a vu des organisations de protection de l'environnement, et non des moindres, chercher davantage à jouer un rôle politique plus ou moins fracassant, même au niveau purement partisan, ce qui est parfaitement leur droit mais qui suscite quelques questions quant à la réalité de leurs intentions. Nous ne voulons pas d'un activisme de cabinet à relent politique partisan. Le second argument a trait à l'aspect fédéraliste de la question. Nous avons accordé ce droit de recours aux associations nationales, y compris au sujet de décisions

relevant du domaine cantonal, même si l'organisation en question ne possède pas de section locale correspondante. Est-il véritablement légitime qu'un comité siégeant par exemple à Zurich, où pourrait ne siéger aucun Valaisan, puisse décider de lancer un recours contre une décision cantonale concernant le val d'Anniviers sans pouvoir donner la garantie qu'il connaît la situation et les intérêts locaux correspondants? Nous y voyons quelque chose de cho-

Protection de l'environnement. Loi 1184 N 21 septembre 1983 quant puisque contraire à notre conception du fédéralisme. Le troisième argument que je voudrais rappeler a trait à la capacité d'obtenir des décisions dans des délais acceptables. Le rapport d'impact sur l'environnement est un instrument de première importance mais c'est un document dont l'élaboration aussi bien que l'appréciation exigent de longues études. De plus, dans la plupart des cas où l'étude d'impact aboutit à un résultat positif, les installations projetées doivent encore passer par d'autres étapes de procédure, y compris le cas échéant par l'étape populaire, avant d'être réalisées. Le président de la commission du Conseil des Etats, M. Bürgi, a exposé en détail ces cas. Il peut s'agir par exemple de routes, d'installations ferroviaires et aéroportuaires, d'usines hydrauliques, de constructions industrielles de grande envergure, etc. On constate que les procédures offrent de très nombreuses possibilités de vérifier le bien-fondé de la décision des autorités qui doivent se prononcer sur l'étude d'impact de ces installations. Ces vérifications peuvent s'étendre sur des mois et même sur des années. Si elles sont nécessaires, il n'est cependant ni opportun ni judicieux que la décision définitive soit reportée indéfiniment. L'étude d'impact ne doit pas être un instrument d'immobilisme, de pétrification et de blocage total. Offrir des possibilités que certains considèrent comme des invitations formelles à prolonger les procédures aboutirait finalement à ce résultat car elles dissuaderaient les requérants éventuels de se lancer dans des projets d'installations soumises à l'étude d'impact. Le dernier argument que je voudrais vous présenter et qui m'apparaît être le principal est le suivant. Des partisans du droit de recours des organisations font valoir que ces dernières représentent en quelque sorte l'intérêt public ou l'opinion publique et que cette qualité leur donnerait la légitimation active pour recourir devant les tribunaux. Cette façon de considérer les choses n'est pas acceptable. Les organisations de protection de l'environnement - et c'est leur droit le plus démocratique et le plus strict - usent de tous les moyens que nos institutions offrent à ceux qui sont convaincus du bien-fondé de leur cause pour défendre et faire entendre largement leur point de vue. Elles lancent des pétitions, des référendums, éventuellement des initiatives. Elles interviennent dans des procédures de consultation, dans des procédures d'enquêtes publiques, dans des partis politiques, auprès des gouvernements. Elles interviennent même, on le sait, dans les parlements. Ces organisations sont ce qu'on appelle des groupes de pression et je ne donne, croyez-moi, aucune appréciation péjorative à ce terme. Mais ces groupes de pression ne peuvent pas prétendre représenter l'opinion publique ni l'intérêt public dans leur diversité. Ils sont par définition partisans. Ceux qui représentent l'intérêt public, ce sont les autorités démocratiquement élues, soumises au contrôle des parlements et du peuple, et nous avons introduit le droit de recours des autorités à l'article 49a et à l'article 490. Il y a là une certaine logique démocratique qui n'existe pas dans le cas des organisations partisans, des groupes de pression. Je suis, je dois le dire, surpris de la position de certains de nos collègues, qui pourraient d'ici une dizaine d'années regretter leur décision d'aujourd'hui. On sait en effet que ceux qui se présentent comme les défenseurs exclusifs de l'environnement se sont constitués en organisations politiques nationales. Ils pourraient donc, d'ici dix ans, revendiquer le droit de recours que nous instituons et le

Conseil fédéral pourrait ne pas être en mesure de le leur refuser. Dans cette hypothèse et contrairement à nos partis, ces groupes disposeraient, en plus de leur siège parlementaire, d'un droit de recours auprès des tribunaux et ils pourraient en faire un argument électoral. Selon les cas, un recours lancé sur un projet contesté pourrait avoir une influence et une force de conviction autrement plus importantes qu'un simple gadget électoral ou une affiche apposée sur nos murs. Les positions prises ces derniers temps par certaines organisations de protection de l'environnement s'apparentent de très près à des positions politiques au sens partisan et électoral du terme. Cette évolution ne me gêne pas personnellement, mais, dans ces conditions, il y a encore moins de raisons de leur accorder un privilège par rapport aux autres formations politiques, en les légitimant à déposer des recours au sens de l'article 49. D'ailleurs, l'on pourrait envisager que cet exemple fasse des émules. Pourquoi, dans ces conditions, ne pas donner un droit de recours aux associations d'usagers des routes dans les lois qui traitent de la construction des routes? Et pourquoi ne pas donner un droit de recours au Vorort dans les lois sur le commerce extérieur? Non, restons-en aux règles actuelles de la procédure administrative et de l'organisation judiciaire qui ouvrent le droit de recours à titre individuel, à ceux qui ont des intérêts légitimes à faire valoir. En mars 1982, nous n'avons admis le droit de recours des organisations dans ce conseil que par une majorité de 81 voix contre 73. Le Conseil des Etats a biffé cette innovation par 25 voix contre 16. Je vous recommande d'en faire autant. L'efficacité de cette loi et surtout la protection de l'environnement n'y perdraient rien, mais nous confirmerions la priorité des autorités démocratiquement élues dans les décisions qui leur reviennent et dont on sait combien elles sont devenues sensibles au problème de la protection de l'environnement.

Günter, Sprecher der Minderheit II: Die Verbandsbeschwerde ist ja zweifellos das Merzstück der Vorlage. Man sieht selten so gut wie bei diesem Artikel 49, wie das Umdenken stattgefunden hat. Es hat eine dramatische Änderung stattgefunden. In der Kommission haben wir dem Artikel 49 mit 14 zu 5 Stimmen zugestimmt. Diese Wende darf man als dramatisch bezeichnen, und ich bin glücklich darüber, dass sie stattgefunden hat. Es geht jetzt um die Ausgestaltung des Artikels. Hier möchte ich Ihnen namens der Mehrheit unserer Fraktion zum Absatz 1 beliebt machen, der bundesrätlichen Fassung den Vorzug zu geben. In Absatz 2 unterstützen wir dann den Antrag von Kollege Oester, den er Ihnen noch unterbreiten wird, im Absatz 3 dann die Fassung, wie der Nationalrat sie Ihnen vorgeschlagen hat. Ich möchte Ihnen kurz begründen, warum wir den Absatz 1 in der Variante Bundesrat beschliessen sollten. Unser Vorschlag läuft darauf hinaus, dass die Zehnjahresbegrenzung fallengelassen wird. Ich vermute schon, warum dieser Passus hier beschlossen wurde. Es geht darum, sogenannte Ad-hoc-Gruppen von der Beschwerde auszuschliessen; Gruppen, welche natürlich bestandene Politiker immer etwas ärgern, weil sie sich nicht an viele überlieferte Regeln halten, sondern frisch und spontan und - oh Schreck - oft sogar ausserhalb traditioneller Parteien handeln. Aber sind nicht gerade aus solchen Gruppen in den letzten Jahren auch sehr wertvolle Anregungen hervorgegangen? Ich möchte nur ein kleines Beispiel nehmen: Die Vereinigung «Pro Simmental», welche massgeblich dazu beigetragen hat, dass der Rawil vermutlich «beerdigt» wird, hat eine nationale Tat vollbracht. (Ob man jetzt findet, eine gute oder eine schlechte nationale Tat, sei dahingestellt; es ist aber zweifellos eine Tat von nationaler Bedeutung.) Was mir als besonders wichtig erscheint: Viele dieser Gruppen haben aussenstehende (vor allem jüngere) Bürger wieder zurückgeführt in unser demokratisches Funktionieren. Und das scheint mir das grösste Verdienst dieser Gruppen zu sein. Jetzt zu dieser «Altersgrenze»: Wird wirklich eine Organisation erst vernünftig und zuverlässig, wenn sie zehn Jahre alt

ist? Das Alter ist doch ein völlig untaugliches Kriterium zur Beurteilung einer Organisation. Ich meine, da wäre ja fast eine Lotterie noch besser und gerechter. Entscheidend ist doch, ob eine Organisation gute Arbeit leistet, ob sie repräsentativ, ein Gradmesser der Gefühle in der Bevölkerung ist. Denn das sollten wir nicht vergessen: entscheiden tut die Behörde. Wir diskutieren ja nur darüber, ob Beschwerde geführt werden darf. Wir haben Auflagen gemacht: Die Beschwerde richtet sich nur gegen ortsfeste Anlagen. Sie muss von einer gesamtschweizerischen Organisation vorge-

21. September 1983 N 1185 Umweltschutzgesetz tragen werden. Ich meine, das sind wirklich schon genügend einschränkende Kriterien. Was zählt, ist, was dann bei Gericht herauskommt. Da haben wir natürlich unsere Erfahrungen. Die Umweltschutz- und Heimatschutzorganisationen haben in der Vergangenheit in nahezu der Hälfte der Fälle vor Bundesgericht gesiegt. Das ist, eine sensationelle Zahl, die, wie unser Herr Bundesrat Hürlimann erzählt hat, nicht einmal sein eigenes Departement mit seinen Beschwerden erreichte. Ich habe doch den Eindruck, dass der Kampf, der hier gegen die Verbandsbeschwerde geführt wird, nicht daher rührt, dass man Angst hat vor Trölerei und Verzögerungen von Bauvorhaben oder dass unbedarft Beschwerde geführt wird, sondern man fürchtet doch eben gerade, dass sie mit Erfolg geführt wird, weil man aus der Vergangenheit nämlich weiss, dass es so ist. Zusammenfassend: Das Alter von zehn Jahren ist ein untaugliches Kriterium zur Beurteilung irgendeiner Organisation. Wichtig ist ihre Qualität, um eine sinnvolle Legitimation für eine sinnvolle Beschwerde zu haben. Wir halten daher dafür, dass der Absatz 1 am besten in der Form beschlossen wird, wie sie uns der Bundesrat vorgeschlagen hat, auch wenn er - das sei zum Schluss noch gestattet - jetzt nicht mehr dazu steht. M. Butty: J'ai l'honneur de vous présenter la proposition qui veut donner aux associations cantonales la compétence de pouvoir recourir contre les décisions concernant la protection de l'environnement. Cette compétence serait ainsi accordée non aux associations nationales qui sont souvent éloignées des préoccupations des régions, mais aux associations qui sont sur le terrain et qui connaissent le problème en tant que tel; elles n'ignorent rien de la situation géographique et démographique de chaque région. Les sections cantonales ont cette compétence et ces connaissances. Elles sont d'ailleurs proches des préoccupations de nos communes, de nos régions, de nos populations. C'est pour cela que, si sur le principe nous sommes d'accord d'aller jusqu'à cette compétence des associations, nous pensons qu'elle doit être donnée aux sections cantonales et non nationales. Très souvent déjà, dans les procédures qui concernent des décisions touchant non seulement la protection de l'environnement mais aussi, par exemple, l'aménagement du territoire, les sections cantonales du «Heimatschutz», de la protection de la nature, sont consultées. C'est le cas dans mon canton où la loi cantonale prévoit expressément, dans la procédure de consultation, que ces sections puissent donner leur avis. La proposition que je fais va dans le sens du respect du principe de subsidiarité qui veut que l'on donne d'abord la compétence aux institutions qui sont les plus proches de notre peuple, soit la commune, la région, le canton ensuite et seulement après à la Confédération. Cela est conforme aussi au principe fédéraliste. Le fédéralisme ne doit pas être simplement un principe ou un programme électoral. C'est dans la réalité qu'il faut le faire passer, et nous pensons que là c'est vraiment l'occasion. Les associations cantonales existent. On viendra dire que, dans certains cantons, ces sections ne sont pas encore formellement instituées. Or, dans les principales régions du pays, ces sections cantonales existent, elles travaillent d'ailleurs très bien, et si elles n'existent pas encore c'est probablement parce que, dans certains cantons, ces problèmes ne se posent pas de manière urgente. Vous pourrez constater que j'ai

également supprimé dans ma proposition le délai de dix ans, c'est-à-dire que si, dans un canton, un problème important se posait, une association pourrait se faire reconnaître par le gouvernement cantonal, même si elle n'a pas dix ans d'existence. Cette compétence est ainsi donnée à nos gouvernements cantonaux, et non au Conseil fédéral évidemment. Je crois qu'on peut faire confiance à nos gouvernements. Ils sauront donner la qualité pour recourir aux associations qui le méritent, qui sont représentatives et ainsi chaque canton pourra élaborer un règlement qui permettra la reconnaissance des associations compétentes et des associations représentatives. Je suis convaincu que si nous voulons aboutir à un droit des associations de participer aux décisions, il faut que ce soit au niveau cantonal, et non pas national. Nous ne voulons pas que ce soit des gens de l'extérieur, ignorant les situations régionales, qui viennent imposer leur avis dans des régions qu'ils ne connaissent pas. Ce sont les gens de la région qui doivent avoir cette compétence et c'est pourquoi notre proposition doit être appuyée. Je suis convaincu qu'elle est à la fois dans l'intérêt général et dans l'intérêt d'une saine protection de l'environnement. Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen Le débat sur cet objet est interrompu Schluss der Sitzung um 12.30 Uhr La séance est levée à 12 h 30

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Umweltschutzgesetz Protection de l'environnement. Loi In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1983 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 03 Séance Seduta Geschäftsnummer 79.072 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 21.09.1983 - 08:00 Date Data Seite 1160-1185 Page Pagina Ref. No 20 011 766 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.